

**Studien- und Prüfungsordnung für
das Zusatzstudium
Entrepreneurship into Action
(ZENTRIA)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 11. Dezember 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-112)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-88)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel und Zweck des Zusatzstudiums	3
§ 3 Zertifikat und Transcript of Records	3
§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden.....	3
§ 5 Studienbeginn	3
§ 6 Zugang zum Zusatzstudium	4
§ 7 Modularisierung	5
§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	5
§ 9 Studiendauer, Gliederung des Zusatzstudiums	5
§ 10 Lehrformen	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen	6
§ 12 Prüfungsausschuss	6

§ 13 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss.....	7
§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen	7
§ 15 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	8
§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	8
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen.....	9
§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen	9
§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen.....	10
§ 20 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware	10
§ 21 Sonderregelung für Studierende mit Kind	10
§ 22 Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung	10
§ 23 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren.....	12
§ 25 Bewertung von Prüfungen	12
§ 26 Mitteilung der Prüfungsergebnisse.....	13
§ 27 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.....	13
3. Teil: Beendigung des Studiums	13
§ 28 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums	14
§ 29 Gesamtnote, Bereichsnote	14
§ 30 Ausstellung des Zertifikats und des Transcript of Records.....	14
§ 31 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums.....	14
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	14
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats	15
4. Teil: Schlussbestimmungen	15
§ 34 Inkrafttreten	15
Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)	16

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU).

(2) ¹Hinsichtlich einzelner Regelungen zur Modularisierung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen wird an mehreren Stellen auf die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU vom 1. Juli 2015 (ASPO 2015) verwiesen. ²Soweit für das Zusatzstudium Sonderregelungen bestehen, sind sie in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ³Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Ziel und Zweck des Zusatzstudiums

¹Das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) an der JMU wird unter Verantwortung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten mit dem Ressort Innovation und Wissenstransfer in Kooperation mit der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt und der Technischen Hochschule Aschaffenburg angeboten und richtet sich an Studierende sämtlicher Bachelor- und Masterstudiengänge der JMU.

²Das Zusatzstudium verfolgt das Ziel, Studierende für unternehmerisches Denken und Handeln im Rahmen des Europäischen Referenzrahmens für unternehmerische Kompetenzen („EntreComp“) zu qualifizieren und sie zur Lösung von Problemen in unterschiedlichen Anwendungskontexten zu befähigen.

³Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Zusatzstudiums nach Maßgabe der Studienfachbeschreibung (SFB) zusätzlich in englischer Sprache angeboten.

§ 3 Zertifikat und Transcript of Records

(1) Über das bestandene Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) wird nach Vorliegen aller Modulleistungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung auf Antrag ein Zertifikat sowie eine Leistungsübersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records) erstellt.

(2) Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen im Rahmen des Zusatzstudiums erhält die oder der Studierende auf Antrag ein Transcript of Records über die bestandenen Module.

§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Informationen zum Beratungsangebot können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(2) ¹Zur Information und Verwaltung der Studienfächer setzt die JMU ein elektronisches System sowie ergänzende Aushänge ein. ²Die Studierenden haben die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 5 Studienbeginn

Der Beginn des Zusatzstudiums Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) ist sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

§ 6 Zugang zum Zusatzstudium

(1) ¹Das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) bedarf der Bewerbung beim Prüfungsausschuss, der die Fälle der erfolgreichen Bewerbungen an die Studierendenkanzlei der JMU meldet. ²Der Antrag auf Zugang zum Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) ist in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bis zum 15. September (für ein Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für ein Sommersemester) form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

³Abweichend von Satz 2 kann der Antrag auf Zugang zum Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) aufgrund des erstmaligen Angebots des Zusatzstudiums für das Sommersemester 2025 bis zum 15. Februar 2025 gestellt werden.

(2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) ist die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in einen beliebigen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der JMU, unabhängig von der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs. ²Die Aufnahme des Zusatzstudiums wird im Fall eines Bachelorstudiums frühestens ab dem zweiten Fachsemester und im Fall eines Masterstudiums bereits ab dem ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs empfohlen.

(3) ¹Der Zugang zum Zusatzstudium wird aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen durch Losverfahren ermittelt. ²Für das Zusatzstudium werden vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 4 pro Semester 15 Zugangsberechtigungen durch Los vergeben. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Losverfahrens hinsichtlich ihrer jeweiligen Bewerbungen benachrichtigt. ⁴Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

(4) ¹Unterschreitet die Zahl der den örtlichen Zugangsvoraussetzungen entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber die verfügbare Zahl der Studienplätze an einer oder mehreren der am Zusatzstudium beteiligten Hochschulen, so stellt die jeweilige Hochschule die freien Studienplätze den übrigen am Zusatzstudium beteiligten Hochschulen zur Verfügung. ²Die freien Plätze können dann an den anderen Hochschulstandorten von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden.

³Überschreitet die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber den verfügbaren Rest an Studienplätzen, wird ein hochschulübergreifendes Losverfahren durchgeführt. ⁴Beteiligt sind nur geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die im ersten Zugangsverfahren keinen Studienplatz erhalten hatten. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des zweiten Zugangsverfahrens einen der verbleibenden Studienplätze zugewiesen bekommen, erhalten eine Zugangsberechtigung an der Hochschule, an der sie gemäß Abs. 2 immatrikuliert sind. ⁶Hierdurch können an der betreffenden Hochschule mehr als die in Abs. 3 Satz 2 genannten Zugangsberechtigungen vergeben werden.

⁷Die Koordination der Platzvergabe und die Durchführung des hochschulübergreifenden Losverfahrens obliegen der JMU. ⁸Die Besetzung frei gewordener Studienplatzkapazitäten erfolgt nach Abschluss der regulären Immatrikulationsfrist, die aus dem Zulassungsbescheid zu entnehmen ist; der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Studierendenkanzlei eine Frist für diese nachträgliche Immatrikulation fest.

(5) ¹Ein erfolgreich zugeloster Zugang berechtigt zur Aufnahme des Zusatzstudiums Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) an der JMU nur zum jeweils folgenden Winter- oder Sommersemester. ²Soll die Aufnahme des Zusatzstudiums zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(6) Module können erst nach der erfolgreichen Bewerbung zum Zusatzstudium abgelegt werden.

(7) ¹Nach Aufgabe des Zusatzstudiums ist die oder der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen.

(8) ¹Das Zusatzstudium endet mit der Abmeldung der oder des Studierenden, dem Erwerb des

Zertifikats nach § 30, dem Überschreiten der Frist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 oder sobald die oder der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 2 eingeschrieben ist.

(9) ¹Wird der Studiengang nach Abs. 2 ohne Abschluss des Zusatzstudiums beendet, kann das Zusatzstudium mit Aufnahme eines neuen Studiengangs nach Abs. 2 erneut aufgenommen werden. ³Die Anrechnung der erworbenen Kompetenzen richtet sich nach § 15.

(10) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 GER, da ein Großteil der Fachliteratur ausschließlich in englischer Sprache vorhanden ist.

§ 7 Modularisierung

¹Das Zusatzstudium ist modular aufgebaut. ²Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu beachten. ³In Modulen werden thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten zusammengefasst. ⁴Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO 2015 zu entnehmen.

§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 9 Studiendauer, Gliederung des Zusatzstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) Das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	ECTS-Punkte	
Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	20	
Startup Essentials		10
Knowledge Base		10
<i>gesamt</i>	30	

(3) Insgesamt sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben, wobei für das Studienpensum eines Semesters jeweils 10 ECTS-Punkte zugrunde zu legen sind.

§ 10 Lehrformen

¹Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. ²Weitere Einzelheiten sind § 12 ASPO 2015 zu entnehmen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) müssen insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben werden. ²Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche und Unterbereiche einzuhalten (§ 9 Abs. 2 sowie Anlage Studienfachbeschreibung (SFB)).

(2) Die gemäß Abs. 1 jeweils erforderlichen ECTS-Punkte sollen innerhalb der Regelstudienzeit von drei Semestern erworben werden.

(3) ¹Hat der Prüfling die entsprechende Punktzahl nicht innerhalb zweier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Zusatzstudium als erstmals nicht bestanden. ²Hat der Prüfling auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Zusatzstudium als endgültig nicht bestanden. ³Dabei ist bei jeweils geringfügigem zeitlichem Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ⁴Die Kontrolle des Erreichens der jeweils erforderlichen ECTS-Punkte, insbesondere das Erreichen der für die jeweiligen Bereiche des Zusatzstudiums vorgesehenen ECTS-Punktezahlen, wird durch das Prüfungsamt vorgenommen.

(4) ¹Überschreitet die bzw. der Studierende die in Abs. 3 genannten Fristen aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann sie bzw. er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der jeweiligen Frist beantragen. ²Der Prüfungsausschuss meldet die bewilligten Verlängerungen der Höchststudiedauer an die Studierendenkanzlei sowie an das Prüfungsamt.

(5) ¹Überschreitet ein Prüfling aus nicht zu vertretendem Grund eine der Fristen des Abs. 3, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Der nicht zu vertretende Grund muss hierbei in jeweils nach Abs. 3 maßgeblichen Semester vorliegen und ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Im Fall des Vorliegens einer Krankheit ist diese unverzüglich durch fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen.

(6) Soweit ein bestimmter Prüfungserfolg im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt der JMU nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Dieser hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) werden durch die Universitätsleitung der JMU bestellt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder von Fakultäten der JMU bestellt werden, die sich mit Modulen am Zusatzstudium beteiligen, sowie Projektmitarbeitende des Zusatzstudiums Entrepreneurship into Action (ZENTRIA). ³Zudem können zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur Personen bestellt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁵Eine erneute Bestellung ist möglich. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. ⁸Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt die Universitätsleitung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. ⁹Die Projektmitarbeitenden des Zusatzstudiums Entrepreneurship into Action (ZENTRIA), die nicht

selbst Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, unterstützen diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Studiendekaninnen und/oder den Studiendekanen der am Zusatzstudium beteiligten Fakultäten sowie den Projektmitarbeitenden des Zusatzstudiums Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; der Prüfungsausschuss macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

§ 13 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss

Hinsichtlich des Beschlussverfahrens sind die Regelungen des § 15 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle nach Art. 85 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67 BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozentinnen oder Dozenten die Prüfungen selbst ab. ³Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden. ⁴Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Satz 1 erfüllen, von der oder dem Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahre erhalten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zur benannten Prüferin oder zum benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzerinnen oder Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzerinnen und Beisitzer prüfen selbst nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin

oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ²Insbesondere können Prüferinnen und Prüfer aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüferinnen oder Prüfer ersetzt werden.

§ 15 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. ⁴Module können bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Zusatzstudiums zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) ¹Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studien kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) an der JMU beim Prüfungsausschuss gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 25 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten vorgeschrieben.

(7) ¹Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine

oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung sind für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB angegeben und die Details sind von der Dozentin bzw. dem Dozenten gemäß der dortigen Regelungen bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – zur ASPO 2015 geregelt.

(5) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung der Dozentin bzw. des Dozenten in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen ganz oder teilweise in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt werden. ³Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann von der oder dem jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen der ASPO 2015, dieser Studien- und Prüfungsordnung, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät bzw. die Projektmitarbeitenden des Zusatzstudiums Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

Hinsichtlich des Prüfungszeitraums, der Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen sind die Regelungen des § 20 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

(2) Neben den in §§ 21 bis 25 ASPO 2015 genannten Prüfungsformen sieht die SFB die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vor:

(3) Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben

kann.²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(4) Die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Modulen gemäß den Regelungen in der SFB erbracht.

§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch den Prüfungsausschuss gemäß § 17 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für die Teilnahme an der Erfolgsüberprüfung eines Moduls ist die Anmeldung zum Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) an der JMU bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 20 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) ¹Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ²Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstigen Schutzrechten, ist hiervon eine Ausnahme zu machen.

(2) ¹Schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. ²Er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Abgabe der Arbeit, dass er mit der Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf die Urheberin oder den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.

§ 21 Sonderregelung für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 22 Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder

schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 23 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können innerhalb der gemäß § 17 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss von einer Prüfung zurücktreten. ²Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. ³Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) ¹Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). ²Dasselbe gilt, wenn der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit einreicht.

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten oder Laborarbeiten Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt. ⁶Zur Beurteilung dieser Frage sind insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 35 Abs. 3 Nr. 2 BayHIG erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den jeweils geltenden Fassungen heranzuziehen. ⁷In diesem Fall sind diese Arbeiten abzubrechen und mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu bewerten. ⁸In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 8) trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Modulverantwortlichen oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen von einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 vorgenommene Notenberechnung eingehen können.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die

Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 26 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüferinnen und/oder Prüfer sowie die Gutachterinnen und/oder Gutachter teilen dem Prüfungsausschuss unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 27 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 25 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. ²Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. ³Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung kann wiederholt werden, solange der oder die Studierende im Zusatzstudium immatrikuliert ist. ²Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) ¹Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. ²Die Erfolgsüberprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden jeweils in dem in der SFB angegebenen Turnus angeboten.

(5) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. ²Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 17 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(6) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

3. Teil: Beendigung des Studiums

§ 28 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 bzw. der Anlage SFB im Umfang von 30 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 29 Gesamtnote, Bereichsnote

Für das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) werden keine Bereichsnote und keine Gesamtnote berechnet oder ausgewiesen.

§ 30 Ausstellung des Zertifikats und des Transcript of Records

(1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) wird nach Vorliegen aller Modulleistungen (§ 9 in Verbindung mit der SFB) auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ein Zertifikat ausgestellt, das die Bezeichnung des Zusatzstudiums enthält sowie den Vermerk, dass das Zusatzstudium mit Erfolg absolviert wurde.

³Zeitlich nach dem Stellen des Zertifikatsantrages abgelegte Module werden bei Erstellung des Zertifikats nicht mehr berücksichtigt. ⁴Eine Neuausfertigung des Zertifikats zum Zwecke der Berücksichtigung solcher Module scheidet aus.

⁵Das Zertifikat ist von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten mit dem Ressort Innovation und Wissenstransfer der JMU sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁶Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(2) ¹Außerdem erhält die oder der Studierende ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) mit dem Datum des Zertifikats jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Leistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Weiter sollen im Transcript of Records die extern erbrachten und an der JMU erstmals angerechneten Leistungen ausgewiesen werden. ⁴Das Transcript of Records wird nicht unterzeichnet.

§ 31 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 11 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, oder wenn
2. vor erfolgreicher Beendigung des Zusatzstudiums eine Immatrikulation in bzw. Rückmeldung für einen parallel zu studierenden Bachelor- oder Masterstudiengang Studiengang an der JMU nicht mehr möglich ist.

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Zusatzstudiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Hat ein Prüfling das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Zusatzstudiums sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

(3) Auf Antrag erhält die oder der Studierende ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) gemäß § 30 Abs. 2.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

§ 38 ASPO findet entsprechende Anwendung.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bzw. des Transcript of Records bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären.

²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bzw. des Transcript of Records bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat bzw. das unrichtige Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) an der JMU ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) ab dem Wintersemester 2026/2027 an der JMU aufnehmen.

Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) (Erwerb von 30 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Vizepräsidentin/Vizepräsident für Innovation & Wissenstransfer)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmende, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
00-ZENTR IA-TE	2026-WS	Teamentwicklung Team Development	S(3)	5	1		B/NB	Projektarbeit (Projektbericht: als Einzel- oder Gruppenarbeit, ca. 5 S. pro Person; Präsentation ca. 10 Min. pro TN)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
00-ZENTR IA-CL	2026-WS	Collaboration Lab Collaboration Lab	S(2)	5	1		B/NB	a) Portfolioprüfung (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch	00- ZENTR IA-TE	2) Deutsch und/oder Englisch 6) Seminar wird in der Regel als Blockveranstaltung durchgeführt. Kooperation mit wechselnden Partnerinnen und Partnern aus der Praxis
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Startup Essentials (10 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
00-ZENTR IA- AusEnt	2026-WS	Entrepreneurship und Intrapreneurship – ausgewählte Themen@JMU Entrepreneurship and Intrapreneurship – selected Topics@JMU	S(4)	5	1		B/NB	a) Portfolioprfung (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Seminar wird in der Regel als Blockveranstaltung durchgeführt.
98-ZENTR IA- AusEnt	2026-WS	Entrepreneurship und Intrapreneurship – ausgewählte Themen@THAB Entrepreneurship and Intrapreneurship – selected Topics@THAB	S(4)	5	1		B/NB	a) Portfolioprfung (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Seminar wird in der Regel als Blockveranstaltung durchgeführt.
99-ZENTR IA- AusEnt	2026-WS	Entrepreneurship und Intrapreneurship – ausgewählte Themen@THWS Entrepreneurship and Intrapreneurship – selected Topics@THWS	S(4)	5	1		B/NB	a) Portfolioprfung (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Seminar wird in der Regel als Blockveranstaltung durchgeführt.
Unterbereich Knowledge Base (10 ECTS-Punkte)											
12-M- ENGW	2026-WS	Entrepreneurial Growth Entrepreneurial Growth	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-M- EFA	2026-WS	Entrepreneurial Finance & Accounting Entrepreneurial Finance & Accounting	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-M- RG	2026-WS	Ringvorlesung Gründungsökosystem Lecture series: startup ecosystem	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-M- EF	2026-WS	Entrepreneurship Fundamentals Entrepreneurship Fundamentals	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprfung (ca. 50 Std.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
12-M- IMM	2026-WS	Sales and Communications Management Sales and Communications Management	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprfung (ca. 50 Std.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
12- Mark-G	2026-WS	Marketing Marketing	V(2) + T(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10- I=PM	2025-WS	Professionelles Projektmanagement in der Praxis Professional Project Management	V(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) Klausur kann nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.) ersetzt werden.	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Es wird empfohlen, das Modul 10-I=PRJAK parallel zu absolvieren 7) Mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: SE, IT, KI, ES, LR, HCI, GE, IN
10- I=PRJ AK	2025-WS	Projekt – Aktuelle Themen der Informatik Project – Current Topics in Computer Science	P(4)	5	1		NUM	Projektbericht (10-15 S.) und Präsentation des Projekts (15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		3) Im Semester der LV (Jedes Projekt wird nur einmal durchgeführt. Eine Wiederholung des Projekts mit demselben Thema findet nicht statt. Daher kann die Prüfung nur zu dem im Semester durchgeführten Projekt durchgeführt werden).

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: AT, SE, IT, KI, ES, LR, HCI, GE, SEC, IN
98-ZENTR IA-UPR	2026-WS	Unternehmertum in der Praxis und rechtliche Aspekte Applied Entrepreneurship: Managing, Developing and Legal Aspects	S(4)	5	1		NUM	Projektarbeit (Projektbericht: als Einzel- oder Gruppenarbeit, ca. 10 S. pro Person; Präsentation ca. 10 Min. pro TN)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
98-ZENTR IA-SVT	2025-SS	Auslandsaufenthalt Silicon Valley Study Trip Silicon Valley	R(4) oder P(4)	5	1		B/NB	Projektarbeit (Projektbericht: als Einzel- oder Gruppenarbeit, ca. 10 S. pro Person; Präsentation ca. 10 Min. pro TN)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
98-ZENTR IA-NGM	2025-SS	Entwicklung nachhaltiger Geschäftsmodelle für Digital-Innovationen Sustainable Digital Innovator Maker Space	S(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung mit max. 3 TN, ca. 20 Min. pro TN)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
98-ZENTR IA-UG	2025-SS	Unternehmensgründung Entrepreneurship	V(4)	5	1		NUM	Projektarbeit (Projektbericht: als Einzel- oder Gruppenarbeit, ca. 10 S. pro Person; Präsentation ca. 10 Min. pro TN)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
98-ZENTR IA-PUN	2025-SS	Praxisprojekt Unternehmertum@THAB Practical Project Entrepreneurship@THAB	R(4) oder P	5	1		B/NB	a) Projektarbeit (Projektbericht (10-15 S.) und Präsentation des Projekts (ca. 15 Min.)) oder b) Praktikumsbericht (10-15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
99-ZENTR IA-GT	2025-SS	Gründen@THWS Founding@THWS	S(4)	5	1		NUM	Portfolio (Projektbericht: als Einzel- oder Gruppenarbeit, ca. 15 S. pro Person)			
99-ZENTR IA-SC	2025-SS	Startup Competition Startup Competition	S(4)	5	1		NUM	Projektarbeit (Projektbericht: als Einzel- oder Gruppenarbeit, ca. 10 S. pro Person; Präsentation ca. 10 Min. pro TN)			
99-ZENTR IA-EFE	2025-SS	Entrepreneurship for Engineers Entrepreneurship for Engineers	S(4)	5	1		NUM	Portfolio (schriftliche Ausarbeitung als Einzel- oder Gruppenarbeit, ca. 15 S. pro Person)	Englisch		2) Englisch
98-ZENTR IA- ECOM G	2026-WS	Grundlagen E-Commerce E-Commerce Basics	S/Ü (4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 3) Jährlich, WS 6) Blended Learning
98-ZENTR IA- DigMar kBA	2026-WS	Digitales Marketing (BA) Digital Marketing (BA)	S/Ü (4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 3) Jährlich, SS 6) Blended Learning
98-ZENTR IA- DigGM	2026-WS	Digitale Geschäftsmodelle Digital Business Models	S/Ü (4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 3) Jährlich, SS 6) Blended Learning
98-ZENTR IA- CEM	2026-WS	Customer Experience Management Customer Experience Management	S/Ü (4)	6	1		NUM	Portfolio (3 Teilleistungen, davon eine ggf. mündlich, schriftliche Teilleistungen insgesamt mx. 15 S.)			3) Jährlich, SS
98-ZENTR	2026-WS	Data Analytics Data Analytics	S(2)	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			3) Jährlich, SS

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
IA-DA											
98-ZENTR IA- PsyDig T2	2026-WS	Psychologie der digitalen Transformation 2: Technologieakzeptanz und Human Factors Psychology of Digital Transformation 2: Acceptance of Technology and Human Factors	S/Ü (2)	3	1		NUM	Hausarbeit (10-20 S.) mit Präsentation (ca. 30 Min.)			3) Jährlich, SS
98-ZENTR IA- PPMF &B	2026-WS	Praxisprojekt: Marktforschung & Beratung Practical Project: Market Research & Consulting	S/Ü/ R (4)	6	1		NUM	a) Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 60 Std., mit Präsentation) oder b) Hausarbeit (20-40 S.)			3) Jährlich, SS
98-ZENTR IA- DigMar kMA	2026-WS	Digitales Marketing (MA) Digital Marketing (MA)	S/Ü (4)	6	1		NUM	Projektarbeit (10-15 S., mit Präsentation) (ca. 15 Min.)			3) Jährlich, WS